



Merkblatt

zum **Mutterschaftsgeld, Elterngeld** und **Elternzeit**

1. Frauen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse oder Betriebskrankenkasse) pflicht- oder freiwillig versichert sind, haben während der Dauer der Schutzfristen (in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung) Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** (§ 13 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Zur Geltendmachung dieses Anspruchs haben sie ihrer Krankenkasse eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorzulegen. Frauen, die in einer Privatkasse versichert sind, haben diese Bescheinigung dem Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, vorzulegen (§ 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz).
2. Während der Schutzfristen leistet der Dienstgeber einen **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**. Dieser Zuschuss ist nach der Entbindung unter Vorlage einer Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld beim Dienstgeber zu beantragen. Dieser Zuschuss wird auf das Elterngeld angerechnet. Ein Zuschuss kann dann nicht gezahlt werden, wenn die Schutzfrist in eine bereits laufende Elternzeit fällt.
3. Aufgrund des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG, BGBl. 2006 S. 2748 ff.) erhalten Eltern, deren Kinder ab dem 01.01.2007 geboren sind, Elterngeld. Es gelten keine Einkommensgrenzen. Somit kann jede Mutter und jeder Vater in den Genuss des Elterngeldes kommen. Grundsätzlich werden 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes erzielten durchschnittlichen monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800,00 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein bzw. ein verringertes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Antragssteller mit niedrigem Einkommen können von der Geringverdienerkomponente profitieren. Dadurch erhöht sich der Prozentsatz auf bis zu 100 % des Einkommens. Das **Mutterschaftsgeld** (sh. Nr. 1) sowie der **Zuschuss des Dienstgebers zum Mutterschaftsgeld** (sh. Nr.2) werden - soweit diese Zahlungen auf die Zeit nach der Geburt des Kindes entfallen - auf das Elterngeld angerechnet.
4. Für die Zahlung von **Elterngeld** ist Voraussetzung, dass die Mutter oder der Vater des Kindes mit diesem in einem Haushalt lebt, es selbst betreut und erzieht und während der Zeit, für die Elterngeld beantragt wird, keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (höchstens 30 Stunden wöchentlich, für Lehrkräfte entsprechend vermindertes Deputat). Das Elterngeld ist unmittelbar nach der Geburt des Kindes bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg, 76113 Karlsruhe, zu beantragen. Antragsvordrucke hierzu sind bei Gemeindeverwaltungen, Sozialämtern und vielfach bei den gesetzlichen Krankenkassen erhältlich.
5. Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Innerhalb dieses Zeitraumes hat jeder Elternteil Anspruch auf 12 Monatsbeträge. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge (Partnermonate), wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Maximal können also 14 Monatsbeträge Elterngeld bezogen werden. Die Monatsbeträge können die Eltern frei auf die ersten 14 Lebensmonate des Kindes aufteilen. Sie haben auch die Möglichkeit die Monatsbeträge gleichzeitig in Anspruch zu nehmen. Jedes Elternteil darf allerdings nicht mehr als 12 Monatsbeträge Elterngeld beziehen. Somit sind bei einem Bezug von 14 Monatsbeträgen jeweils 2 dieser Beträge dem anderen Partner vorbehalten. **Wenn eine Antragsstellerin in einem Lebensmonat eine auf das Elterngeld anzurechnende Mutterschaftsleistung bezieht (sh. Nrn. 1 + 2), dann gelten diese Lebensmonate beim Elterngeld automatisch als beantragte Monate.**
6. Gem. § 15 BEEG haben Arbeitnehmer im Anschluss an die Schutzfrist nach der Entbindung (sh. Nr. 1) Anspruch auf **Elternzeit** bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Voraussetzung hierfür ist wie beim Elterngeld (sh. Nr. 4), dass die Eltern das Kind selbst betreuen und erziehen und es im gemeinsamen Haushalt lebt.

Bezüglich einer teilweisen Erwerbstätigkeit während der Elternzeit wird auf nachstehende Nr. 10 verwiesen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Zeitdauer der Elternzeit von drei Jahren sich nicht mit dem Zahlungszeitraum des Elterngeldes deckt (sh. Nr. 3).

7. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter (folgend nur noch „der Mitarbeiter“) muss die Elternzeit, spätestens **sieben Wochen vor** Beginn schriftlich vom Dienstgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten **innerhalb von zwei Jahren** Elternzeit genommen werden soll. **Diese Erklärung über den beantragten Zeitraum ist verbindlich, und kann später nur mit Zustimmung des Dienstgebers verkürzt oder verlängert werden.**
8. Während der Schutzfristen und der Elternzeit besteht das Arbeitsverhältnis fort. Eine Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung von **Arbeitsentgelt** besteht nicht.
9. Während der Schutzfristen und der Elternzeit bleibt die **Kranken-, Arbeitslosen- und Zusatzversicherung** beitragsfrei erhalten. In der **Rentenversicherung** werden während dieser Zeiten 100 v. H. des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten als fiktive Vergütung zugrunde gelegt. Hierdurch tritt eine Rentenerhöhung ein. Beiträge fallen hierfür nicht an. In der **Pflichtversicherung der betrieblichen Zusatzversicherung** werden für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit fiktiv 500 € pro Kind, für welches Anspruch auf Elternzeit besteht, bei der Berechnung von Versorgungspunkten berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass während der Elternzeit kein eigenes Arbeitsentgelt aus einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird.
10. Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 30 Stunden wöchentlich (für Lehrkräfte entsprechend vermindertes Deputat) zulässig. Der Mitarbeiter hat das Recht, seine vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit, falls diese max. 30 Stunden (für Lehrkräfte entsprechend vermindertes Deputat) betragen hat, während der Elternzeit fortzusetzen. Sofern eine Beschäftigung beim Dienstgeber die Reduzierung des Beschäftigungsumfanges auf max. 30 Stunden voraussetzt, muss der Dienstnehmer **sieben** Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einen entsprechenden Antrag auf Reduzierung des Beschäftigungsumfanges stellen. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 BEEG (insbes. wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und der Beschäftigungsumfang mindestens 15 Wochenstunden beträgt) besteht während der Elternzeit ein zweimaliger Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit. Der Dienstgeber kann einen entsprechenden Antrag nur innerhalb von 4 Wochen schriftlich ablehnen. Für eine Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Dienstgeber oder eine selbständige Tätigkeit bedarf der Mitarbeiter der Zustimmung des Dienstgebers. Dieser kann einen entsprechenden Antrag nur innerhalb von 4 Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.
11. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass - bei Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß § 62 BAT - Anspruch auf **Übergangsgeld nur** dann besteht, wenn das Arbeitsverhältnis spätestens innerhalb von **drei Monaten** nach der Niederkunft aus diesem Grund gekündigt oder wenn innerhalb dieses Zeitraums ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wurde.
12. Während der Schutzfristen und der Elternzeit hat der Mitarbeiter **Kündigungsschutz**. Der Mitarbeiter kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Diese besondere gesetzliche Kündigungsfrist geht der für das Arbeitsverhältnis sonst geltenden Kündigungsfrist vor.
13. In Geburtsfällen hat der Mitarbeiter Anspruch auf Geburtsbeihilfe (§ 27 AVVO), welche in der Höhe unabhängig vom Beschäftigungsumfang zu gewähren ist. Mitarbeiter, die am 31.12.1997 im Geltungsbereich der AVVO beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis am 01.01.1998 zu **demselben** Dienstgeber fortbestanden hat, beantragen zunächst unter Vorlage einer Geburtsurkunde beim Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) Baden-Württemberg, Postfach 100161, 76231 Karlsruhe, die pauschale Beihilfe gem. § 26 AVVO. Die kirchl. Geburtsbeihilfe gem. § 27 AVVO wird nach Vorlage des Bescheides des KVBW vom jeweiligen Dienstgeber gewährt. Die vom KVBW gewährte Beihilfe wird auf die kirchl. Geburtsbeihilfe angerechnet (§ 27 Abs. 4 AVVO). Mitarbeiter, die ab dem 01.01.1998 in ein neues Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der AVVO eingetreten sind, erhalten die Geburtsbeihilfe vom jeweiligen Dienstgeber. Während der Dauer einer bereits laufenden Elternzeit besteht - unabhängig vom Einstellungszeitpunkt - Anspruch auf die kirchl. Geburtsbeihilfe (§ 27 Abs. 5 AVVO).